

## Jugendsatzung SC Vachendorf

### § 1

Der SC Vachendorf 1929 e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und seinen Fachverbänden an.

### § 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

Für außersportliche Maßnahmen nach den bayerischen Ausführungsbestimmungen des „Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ werden alle Mitglieder bis Vollendung des 26. Lebensjahres berücksichtigt.

### § 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von weiteren Aufgaben der Jugendarbeit, Jugenderziehung und Jugendhilfe, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- a) Die Finanzierung der sportlichen Jugendarbeit in den Abteilungen unterliegt grundsätzlich der Vereinsleitung.
- b) Mittel für außersportliche, freizeitsportliche und überfachliche Maßnahmen werden von der Vereinsjugendleitung im Rahmen der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

### § 4 Organe

Die Organe sind:

der Vereinsjugendtag

die Vereinsjugendleitung

## § 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

### a) Zusammensetzung

er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei Ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung, sowie die Abteilungsjugendleiter/innen müssen bei Ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin müssen bei ihrer Erstwahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein. Eine einmalige Wiederwahl über 18 Jahre ist möglich.

### b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Bestätigung der Jugendleiter/innen der Abteilungen
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

### c) der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

### d) Neuwahlen finden im Turnus von 3 Jahren statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die Bestimmungen der Vereinssatzung in § 10 entsprechende Anwendung.

## § 6 Vereinsjugendleitung

- a) die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher
  - Beisitzern
- b) die/der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- e) die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung, der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

## § 7 Abteilungen der einzelnen Sportarten und Gruppierungen

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für Abteilungs-Jugendtage und – Jugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

## § 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.